

## **P5\_TA(2003)0567**

### **Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(2003) 462 – C5-0427/2003 – 2003/0179(CNS))**

#### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 462)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 94 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0427/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0472/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1  
ERWÄGUNG 7

(7) *Um die Vergünstigungen aus der Richtlinie 90/435/EWG einer größeren Zahl von Körperschaften zukommen zu lassen*, sollte die Mindestbeteiligung, von *dem* an eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft anzusehen ist, von 25 % auf 10 % herabgesetzt werden.

(7) *Die Mehrheit der Mitgliedstaaten wendet für die steuerliche Behandlung von unternehmensinternen Dividendenzahlungen entweder gar keinen oder einen sehr niedrigen nationalen Schwellenwert an, und um grenzüberschreitende Fälle, die von der Richtlinie 90/435/EWG erfasst werden, stärker an die Behandlung der nationalen Unternehmensgruppen anzupassen*, sollte die Mindestbeteiligung, von *der* an eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft anzusehen ist, von 25 % auf 5 % herabgesetzt werden.

Abänderung 2  
ARTIKEL 1 NUMMER 1  
Artikel 1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 (Richtlinie 90/435/EWG)

– auf Gewinnausschüttungen, die in diesem Staat belegene Betriebsstätten von Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten von ihren Tochtergesellschaften eines *anderen* Mitgliedstaats zufließen.

– auf Gewinnausschüttungen, die in diesem Staat belegene Betriebsstätten von Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten von ihren Tochtergesellschaften eines Mitgliedstaats zufließen, *bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem die Betriebsstätte belegen ist*.

Abänderung 3  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (Richtlinie 90/435/EWG)

a) „Muttergesellschaft“ wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates, die die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 10 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates besitzt, die die gleichen Bedingungen erfüllt;

a) „Muttergesellschaft“ wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates, die die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 5 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates besitzt, die die gleichen Bedingungen erfüllt;

Abänderung 4  
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE a  
Artikel 4 Absatz 1 Spiegelstrich 2 (Richtlinie 90/435/EWG)

– sie lassen im Fall einer Besteuerung zu, dass die Muttergesellschaft und die Betriebsstätte auf die geschuldete Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft und jegliche Enkelgesellschaft für diese Gewinne entrichtet, bis zur Höhe der entsprechenden innerstaatlichen Steuer anrechnen können.

– sie lassen im Fall einer Besteuerung zu, dass die Muttergesellschaft und die Betriebsstätte auf die geschuldete Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft und jegliche Enkelgesellschaft für diese Gewinne entrichtet, bis zur Höhe der entsprechenden innerstaatlichen Steuer anrechnen können, **wobei die Enkelgesellschaft die gleichen Bedingungen erfüllen muss.**

Abänderung 5  
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE c  
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 90/435/EWG)

Die Muttergesellschaft **kann** die tatsächlichen Verwaltungskosten **nachweisen**, die als nicht absetzbar anzusehen sind.

**Weist** die Muttergesellschaft **nach, dass** die tatsächlichen Verwaltungskosten, die als nicht absetzbar anzusehen sind, **geringer sind als der Pauschalbetrag, darf der nicht absetzbare Betrag die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.**

Abänderung 6  
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE a  
Artikel 5 Absatz 1 (Richtlinie 90/435/EWG)

(1) Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens **10 %** besitzt, vom Steuerabzug an der Quelle befreit.

(1) Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens **5 %** besitzt, vom Steuerabzug an der Quelle befreit.

Abänderung 7  
ANHANG  
Anhang Buchstabe za (neu) (Richtlinie 90/435/EWG)

**za) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)<sup>(1)</sup> und der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22.**

*Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der  
Europäischen Genossenschaft  
hinsichtlich der Beteiligung der  
Arbeitnehmer<sup>(1)</sup> gegründeten  
Genossenschaften.*

---

*(1) ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.*

*(2) ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.*